

Fortan verbrachte nun der Ritter sein Leben in ritterlichem Herrendienste, weihte sich im Minnedienst einer vornehmen Frau und zog wohl auch im Dienste und zur Ehre Gottes hinüber in das ferne Morgenland zum Kampfe gegen die Ungläubigen. Überall aber führte er im Schilde das Wappenbild seines adligen Geschlechtes; an der Helmszier oder dem Kleinod erkannte man die Linie des Geschlechtes, der der ritterliche Herr zugehörte. Seine und seines Geschlechtes Ehre zu wahren, des „Schildamtes“ durch ritterliches Thun und ritterliche Gefinnung zu wahren, das bildete die höchste Lebensaufgabe des ritterlichen Mannes.

War der Ritter nicht auf der Kriegsfahrt oder durch Dienst am Hofe des Lehnsherrn beschäftigt, so weilte er auf seiner Burg. In den kampfs- und fehdbereichen Zeiten seit Heinrichs I. Tagen nämlich waren die Pfalzen und Herrnhöfe der Könige und Fürsten immer mehr befestigt worden, und wer jetzt das Waffenhandwerk übte, der mußte ein festes Wohnhaus haben, hinter dessen Mauern er sich gegen seine Feinde bergen konnte. Der mächtige und reiche ritterliche Herr hielt da Hof auf einer zinnengekrönten Höhenburg oder in einer weitläufigen Nieder- oder Wasserburg. Der kleine Rittersmann begnügte sich mit einem „festen Haus“ oder Burgstall. Im Schutze der Burg aber lag das Dorf, dessen Bauern im Herrenhof zinsten und auf den Feldern des „Rittergutes“ frondeten.

c) Der Bauernstand.

Die Ritter bildeten den Herrenstand; die Bauern waren seit dem zehnten Jahrhundert mehr und mehr zur dienenden Volksklasse geworden. Die Zahl derjenigen Bauern, die schon früher als Hörige oder Grundholden ihr Gut von einem Grundherrschaft zur Nutznießung, also zu Lehen gehabt hatten und ihm dafür zu Frondiensten und Abgaben verpflichtet waren, hatte sich bedeutend vermehrt. Denn auch viele der ehemals freien Bauern, deren Felder und Wiesen zwischen den Besitzungen mächtiger Nachbarn gelegen waren, hatten es im Laufe der Zeit vorgezogen, sich einem der benachbarten Grundherren als Lehnleute zu ergeben. Solch ein Bauer schenkte da dem Grundherrschaft gleichsam sein bisher freies Gut und empfing es dann gegen die üblichen Verpflichtungen vom Herrn als erbliches Lehen zurück. Dafür genoß er nun den Schutz seines Lehnsherrn, während er vorher der Gewaltthätigkeit mächtiger Nachbarn ausgesetzt gewesen war und ihm kaum jemand geholfen hatte, wenn ihm z. B. von den Leuten jenes